



CONLINE GMBH
your wish is our command

AGB - Frachtführer

- 1.** Alle Änderungen des Transportauftrages und der Lade- und Entladezeiten sind nur mit Zustimmung von Conline gestattet. Eine alleinige Information über Veränderungen an Dritte oder an die Gütereempfänger ist nicht ausreichend.
- 2.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert über Verspätungen, Lade- und Lieferfristüberschreitungen und/oder Schäden jeglicher Art und/oder Unregelmäßigkeiten jeglicher Art unverzüglich zu unterrichten und eine schriftliche Dokumentation über die Verspätungen/Lade-/Lieferfristüberschreitungen, über Schäden und / oder sonstigen Unregelmäßigkeiten zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich unaufgefordert zu übersenden.
- 3.** Bei Regelungslücken in der CMR gelten die Vorschriften des HGB entsprechend.
- 4.** Es muß eine marktübliche CMR-Versicherung abgeschlossen sein. Bei Nichtvorlage des Versicherungsnachweises am Ladetag wird zu Lasten des Auftragnehmers Versicherungsschutz gemäß CMR eingedeckt.
- 5.** Der Frachtführer/Unternehmer hat auf jeden Fall sicherzustellen, dass die zwischen ihm und seinen jeweiligen Versicherern vereinbarten Auflagen und Obliegenheiten aus seinen Versicherungsverträgen eingehalten werden.
- 6.** Frachtbriefe sind formgültig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszufüllen.
- 7.** Die Güter dürfen nur gegen eine Empfangsquittung ausgehändigt werden. In der Empfangsbescheinigung bestätigt der Spediteur nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern, Wagenladungen und dergleichen enthält die Empfangsbescheinigung im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der anders angegebenen Menge des Gutes. Als Ablieferungsnachweis hat der Spediteur vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die Empfangsbescheinigung zu erteilen, so hat der Spediteur Weisung einzuholen. Ist das Gut beim Empfänger bereits ausgeladen, so ist der Spediteur berechtigt, es wieder an sich zu nehmen. Die vom Absender vorgelegten Beförderungspapiere müssen mitgeführt werden. Von Auftragnehmer oder sonstigen zusätzlich ausgestellte Beförderungspapiere dürfen nicht die vom Absender vorgelegten Beförderungspapiere ersetzen.
- 8.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet die ihm bei Auftragserteilung kundgegebenen Deklarationen, wie besonderes Lieferinteresse bzw. einen besonderen Wert im Frachtbrief zu vermerken.
- 9.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach der Beladung die Ladeinheit (Trailer, Container, Wechselbrücke...etc.) mit einer nummerierten Plombe zu verschließend und die Plombennummer auf dem CMR Frachtbrief einzutragen. Kopie des CMR-Frachtbriefes mit Plombennummer sind vom Auftragnehmer unverzüglich Conline zu übersenden.
- 10.** Der Auftragnehmer hat eine ordnungsgemäße Schnittstellenkontrolle an jeder Schnittstelle sicherzustellen und hierüber eine schriftliche Dokumentation anzufertigen und diese auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Schnittstellen die Packstücke auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren (z.B. in den Begleitpapieren oder durch besondere

Benachrichtigung). Schnittstelle ist jeder Übergang der Packstücke von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende jeder Beförderungsstrecke.

11. Der Auftragnehmer oder sein Subunternehmer hat eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit der landesüblichen höchstmöglichen Deckungssumme einzudecken.

12. Der Auftragnehmer versichert, dass das von ihm eingesetzte Fahrpersonal über gültige Führerscheine sowie bei Gefahrguttransporten über ADR-Bescheinigungen verfügt und die gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstungen für Gefahrguttransporte mitführt.

13. Die gesetzlichen und evtl. darüber hinausgehenden vertraglichen Zusammenladeverbote/Trennvorschriften sind einzuhalten.

14. Der vereinbarte Temperaturbereich bei der Beförderung von temperaturgeführten Ladungen ist einzuhalten, zu kontrollieren und in den Frachtbrief einzutragen. Eingesetzte Fahrzeuge mit Temperaturführung müssen über ein gültiges ATP-Zertifikat verfügen. Die Temperatureinhaltung muss mittels eines Kühlschreibers dokumentiert werden. Diese Dokumentationen müssen dem Auftraggeber nach Ablieferung unaufgefordert binnen einer Woche vorgelegt werden.

15. Lenk - und Ruhezeiten, Höchstgeschwindigkeiten und höchstzulässige Gesamtgewichte sind zu beachten und einzuhalten.

16. Zuverlässige und durchgehende Ladungssicherung und Nachsicherung bei Teilent - und Umladung sowie bei verkehrs - und witterungsbedingten Kontrollen der Ladung. Es besteht Verpflichtung zur betriebssicheren Verladung.

17. Fahrzeuge müssen geeigneten Ladungssicherungsmaterialien (z.B. Spannzurrgurte, Ketten, Kantenschonern, Antirutschmatten, Sperrstangen) ausgestattet sein, die den Besonderheiten des jeweils beförderten Gutes Rechnung tragen müssen. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber entsprechende Weisungen einzuholen.

18. Unentgeltliche stückzahlmäßige Übernahme gilt als vereinbart. Differenzen müssen auf der Übernahmequittung schriftlich vermerkt werden.

19. Die unentgeltliche Rückführung von in Anspruch genommenen Ladehilfsmitteln gilt als vereinbart. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt entsprechende Berechnung.

20. Fahrzeuge; Anhänger und Auflieger sind vom Auftragnehmer mit je 2 voneinander unabhängig funktionierenden Diebstahlssicherungen (hierzu zählen nicht die Türschlösser) zu versehen und diese Diebstahlssicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten. Fahrzeuge/Anhänger/Auflieger/Wechselbrücken und Container und sonstiger Laderaum sind beim Verlassen abzuschließen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Fahrer entsprechend angewiesen und überwacht werden.

21. Falls der Auftragnehmer nicht im Selbsteintritt befördert, sind ausschließlich sorgfältige und zuverlässige Subunternehmer einzusetzen, die ebenfalls die Anforderungen dieses Auftrages erfüllen. Auf Anforderung sind die vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer zu nennen.

22. Eine Weitergabe des Auftrages an Dritte ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

Kundenschutz, Neutralität und Abwerbverbot: Der Auftragnehmer verpflichtet sich über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die ihm während des Vertragsverhältnisses bekannt werden, insbesondere über Preise, Touren oder Kunden strengstes Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer ferner, während der Laufzeit dieses Vertrages mit den Kunden des Auftraggebers keine direkte Geschäftsbeziehung einzugehen, die inhaltlich der Geschäftsbeziehung des Auftraggebers mit diesen Kunden entspricht. Für jedwede Verletzungen durch den Auftragnehmer gilt pro Verletzung eine schadensunabhängige Strafe in Höhe von je EUR 10.000,00 als vereinbart, welche von offenen Frachtrechnungen in Abzug gebracht werden kann.

23. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens ist dem Auftraggeber vorbehalten.

24. Der Auftraggeber hat für die korrekte und rechtzeitige Weitergabe der relevanten Informationen - z.B. Sicherheitsdaten, Auftragsstatus, Referenznummer des Auftraggebers - zu sorgen, um eine lückenlose Informationskette zu bilden.

25. Sofern nicht anders vereinbart, gilt generelles Umladeverbot.

26. Fahrzeuge müssen trocken, sauber, geruchs- und nagelfrei sein und in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Anforderungen für das ladende Gut entsprechen. Fahrzeuge müssen mit bordeigenen und wieder verwendbaren Ladungseinrichtungen - und ausrüstungen, sowie Seitenbracken oder Bodenseitenführungsleisten und Holzeinsteckbrettern ausgestattet sein.

27. Der Auftragnehmer haftet für Schäden - und Folgeschäden, die aus unzureichender Beschaffenheit der Fahrzeuge resultieren.

28. Beladene Fahrzeuge müssen unterwegs ordnungsgemäß bewacht werden. Bei Fahrtunterbrechungen müssen beladene Fahrzeuge auf bewachten Parkplätzen abgestellt werden.

29. Vor Anlieferung ist die Berechtigung zur Entgegennahme der Ware sorgfältig zu prüfen. Die Güter sind keinesfalls an unberechtigte Dritte zu übergeben. In den Fällen, in denen die Berechtigung für die Übergabe unklar ist, muss weitere Weisung vom Auftraggeber eingeholt werden.

30. Der Frachtführer/Unternehmer verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen gem. §7b und §7c GüKG einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass die amtlichen Bescheinigungen mit der amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach §7b Absatz 1 Satz 2 GüKG auf jeder Fahrt mitgeführt werden.

31. Der Frachtführer/Unternehmer bestätigt, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §3 und §6 GüKG, Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlandgenehmigung, Cemt-Genehmigung zu verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge für diese abgeführt zu haben.

32. Sofern der Frachtführer/Unternehmer die Transportdurchführung zu den von uns erteilten Aufträgen nicht mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Fahrpersonal vornimmt, dürfen nur solche Frachtführer eingesetzt werden, die die Voraussetzungen des §7 GüKBilIBG zuverlässig erfüllen.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Frachtführer/Unternehmer zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften gemäß Ziffer 29. bis 31. dieser Bedingungen durch die ausführenden Frachtführer. Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu EUR 250.000,00 geahndet werden können.

Der Frachtführer ist verpflichtet die gesetzlichen Vorgaben gemäß der EU-Antiterrorismusverordnung einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden gemäß dem AWG § 35, Abs. 4,7 mit Freiheitsstrafen und hohen Geldstrafen geahndet

Die gesetzlichen vorgeschriebenen Mautgebühren gemäß dem Autobahnmautgesetz in Deutschland sind vollständig zu entrichten. Für Schäden und/oder Folgeschäden, die sich aus Zuwiderhandlungen ergeben, halten wir Sie voll haftbar.

Frachtrechnungen werden nur mit quittiertem Original-Frachtbrief, mit Datum, Stempel, Unterschrift und Namen des Empfängers in Blockschrift, anerkannt. Auf Ziffer 7. dieser Bedingungen wird verwiesen.

Standgelder können nur gegen Originalstandbescheinigungen des frachtbriefmäßigen Einlieferers mit Datum, Uhrzeit (Ankunft / Entladeschluss), Stempel und Unterschrift und ab Benachrichtigung, sowie nach Vorlage der Berechnungsgrundlage akzeptiert werden.

Die Vergütung / Fracht richtet sich nach dem Einzelauftrag. Wegen Schäden oder sonstiger Gegenforderungen steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnungsrecht zu. Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wird, werden Standzeiten nicht vergütet. Die vereinbarte Vergütung versteht sich als „all in“ – Vergütung zzgl der eventuell anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungsvereinbarung: Nach Rechnungseingang - inkl. aller Ablieferbelege / Palettenscheine - 35 Tage. Zahltag ist immer Freitag.

RECHNUNGSANSCHRIFT: Conline GmbH, Grossmannstrasse 129, 20539 Hamburg